



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2025
COM(2025) 696 final

2025/0353 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der
Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die
Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-
Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für
sichere Konnektivität**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Norwegen ist der engste Partner der EU im Bereich Weltraum und nimmt bis auf wenige Ausnahmen – darunter die GOVSATCOM-Komponente – an den meisten Komponenten des Weltraumprogramms der Union¹ teil.

Am 20. April 2023 ersuchte Norwegen um die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen im Hinblick auf eine Teilnahme an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie am Programm der Union für sichere Konnektivität. Am 10. Dezember 2024 erteilte der Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union².

Wie in der Verordnung (EU) 2023/588 über das Programm der Union für sichere Konnektivität³ (im Folgenden „Verordnung über sichere Konnektivität“) und in der Verordnung (EU) 2021/696 über das Weltraumprogramm der Union⁴ (im Folgenden „Weltraumverordnung“) festgelegt, ist die Teilnahme von Drittländern am Programm für sichere Konnektivität bzw. an GOVSATCOM im Rahmen einer eigenständigen internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV zu regeln.

Die Teilnahme Norwegens am Programm für sichere Konnektivität und an GOVSATCOM wird in einem einzigen Abkommen geregelt, da beide Programme miteinander verflochten sind, und GOVSATCOM auch als Diensteszentrum für die sichere Konnektivität fungiert und für die Teilnahme Norwegens an beiden Programmen die gleichen Bedingungen gelten.

Aus geopolitischer Sicht ist die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität für die Union von Interesse, da hierdurch Europas Rolle als globaler Akteur, bedingt durch eine Ausweitung der Nutzung der sicheren Konnektivität über die Grenzen Europas hinaus, gestärkt und auch die internationale Zusammenarbeit im Sinne der Weltraumstrategie für Europa⁵ gefördert wird. Ein Abkommen mit Norwegen stärkt die strategische Stellung der Union – ein Ziel der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung⁶.

¹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

² Rat der Europäischen Union, 16060/24 ADD 1 ESPACE 106 vom 11. Dezember 2024.

³ Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

⁵ „Eine Weltraumstrategie für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 705 final vom 26.10.2016.

⁶ „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, JOIN(2023) 9 final vom 10.3.2023.

Die Teilnahme eines Drittlands wie Norwegen ist für die Europäische Union von Interesse, da durch die Ausweitung der Nutzung der sicheren Konnektivität auch Einnahmen für die Europäische Union generiert werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Verordnung über sichere Konnektivität bietet die Möglichkeit, das Programm für sichere Konnektivität für Drittländer, und zwar in erster Linie für dem EWR angehörende EFTA-Staaten, zu öffnen.

Ein Abkommen mit Norwegen wird das Programm der Union für sichere Konnektivität ergänzen. Durch ein Abkommen wird auch die sichere Konnektivität außerhalb der Union – im strategisch wichtigen hohen Norden – gefördert und gestärkt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Angesichts der günstigen geografischen Lage Norwegens in der Nachbarschaft der Arktis ist sichere Konnektivität wichtig, um wichtige Wirtschaftszweige, insbesondere Telekommunikation und Verkehr, zu unterstützen.

Ein Abkommen mit Norwegen über sichere Konnektivität trägt zu einer Reihe von Prioritäten der EU wie etwa dem Grünen Deal, „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ und „Ein stärkeres Europa in der Welt“ bei.

Angesichts der günstigen geografischen Lage Norwegens in der Nachbarschaft der Arktis wird ein Abkommen auch einen Beitrag zu Frieden und Sicherheit sowie globaler nachhaltiger Entwicklung leisten.

Im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung, den der Rat am 21. März 2022 angenommen hat, wird vorgeschlagen, dass die Weltraumsysteme der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung tätigen Akteuren globale Konnektivität bieten sollten. Die Union wird außerdem aufgefordert, an dem Vorschlag für ein weltraumgestütztes globales sicheres Kommunikationssystem der EU zu arbeiten. Ein Abkommen mit Norwegen leistet hierzu einen Beitrag.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 189 Absatz 2 AEUV sollten das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen ergreifen, die zur Verwirklichung der Ziele einer europäischen Weltraumpolitik erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Abschluss internationaler Übereinkünfte über die Zusammenarbeit im Weltraum, wie des im Rahmen dieser Initiative ausgearbeiteten Abkommens.

Nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Im Wege der Verordnung über sichere Konnektivität und der Weltraumverordnung ist es Aufgabe der Union, für die Erbringung robuster, globaler, sicherer, geschützter, unterbrechungsfreier, garantierter und flexibler Satellitenkommunikationslösungen zu sorgen, die auf einer technologischen und industriellen Basis der Union aufbauen, um die Tätigkeiten der Organe der Mitgliedstaaten und der Union resilenter zu machen.

Da es sich bei dem Programm der Union für sichere Konnektivität und dem Weltraumprogramm der Union um Unionsprogramme handelt, kann die Teilnahme von Drittländern an beiden Programmen nicht durch die EU-Mitgliedstaaten selbst erwirkt werden.

- **Verhältnismäßigkeit und Wahl des Instruments**

Wie in der Verordnung über sichere Konnektivität und in der Weltraumverordnung festgelegt, wird die Teilnahme von Drittländern am Programm für sichere Konnektivität bzw. an GOVSATCOM im Wege einer eigenständigen internationalen Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV über die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat, auch im Rahmen ihrer Unterredungen mit den EU-Mitgliedstaaten, erforderlichen Informationen und das nötige Expertenwissen eingeholt, unter anderem über die Rechten und Pflichten im Rahmen der Teilnahme von Nicht-EU-Ländern gemäß der Verordnung über sichere Konnektivität und der Weltraumverordnung.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Norwegen wird auf der Grundlage seines BIP einen Beitrag zum Programm der Union für sichere Konnektivität und zur GOVSATCOM-Unterkomponente leisten, einschließlich der Anpassung für den Zeitraum 2023-2025 für das Programm der Union für sichere Konnektivität und für den Zeitraum 2021-2025 für GOVSATCOM.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Durchführung des vorliegenden Abkommens wird von der Union und von Norwegen durch einen im Rahmen des Abkommens einzusetzenden gemeinsamen Ausschuss überwacht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 20. April 2023 bekundete das Königreich Norwegen sein förmliches Interesse an der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen im Hinblick auf eine Teilnahme an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie am Programm der Union für sichere Konnektivität.
- (2) Am 10. Dezember 2024 erteilte der Rat die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Union über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu ihren staatlichen Diensten. Die Verhandlungen wurden am 4. April 2025 erfolgreich abgeschlossen.
- (3) Norwegen arbeitet seit Langem mit der Union im Bereich Weltraum zusammen und nimmt an den meisten Komponenten des Weltraumprogramms der Union teil.
- (4) Die Union und Norwegen haben ein Geheimschutzabkommen geschlossen⁷.
- (5) Aus geopolitischer Sicht wird die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität Europas Rolle als globaler Akteur stärken und internationale Zusammenarbeit im Sinne der Weltraumstrategie für Europa⁸ fördern. Ein Abkommen mit Norwegen stärkt die strategische Stellung der Union – ein Ziel der Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung⁹.

⁷ Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (ABl. L 362 vom 9.12.2004, S. 29).

⁸ „Eine Weltraumstrategie für Europa“, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2016) 705 final vom 26.10.2016.

⁹ „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“, Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, JOIN(2023) 9 final vom 10.3.2023.

- (6) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (7) Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Abkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie für den Zugang zu ihren Diensten (im Folgenden „Abkommen“) wird – vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Abkommens genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE REGELN FÜR DIE TEILNAHME DES KÖNIGREICHES NORWEGEN AM PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT UND AN DER GOVSATCOM-KOMPONENTE DES WELTRAUMPROGRAMMS DER UNION

[NORWEGEN, GOVSATCOM]

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 6 0 0

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

(nur bei zweckgebundenen Einnahmen):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): 04 02 03 01.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ¹⁰¹¹	Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem 1.1.2026 <i>(falls zutreffend)</i>	Jahr N
6 6 0 0	1,4		2026
Kapitel/Artikel/Posten ...			

¹⁰ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungeteilt und in voller Höhe gezahlt.

¹¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2027	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
6 6 0 0	1,9				
Kapitel/Artikel/Posten ...					

(*Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltlinie bereits bekannt ist*):

Ausgabenlinie ¹²	2026	2027
04 02 03 01	1,4	1,9
Kapitel/Artikel/Posten ...		

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

(Methode/Formel zur Berechnung der Einnahmen)

Der Beitrag für die Jahre 2026 und 2027 beruht auf dem EFTA-Koeffizienten für die Teilnahme an den Programmen, während die rückwirkende Teilnahme für den Zeitraum 2021-2025 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx.xx.2025 auf der Grundlage der in dem Zeitraum tatsächlich ausgeführten Beträge berechnet wird.

¹²

Nur bei Bedarf auszufüllen.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DEM KÖNIGREICH NORWEGEN ÜBER DIE REGELN FÜR DIE TEILNAHME DES KÖNIGREICHES NORWEGEN AM PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT UND AN DER GOVSATCOM-KOMPONENTE DES WELTRAUMPROGRAMMS DER UNION

[NORWEGEN, USC]

2. HAUSHALTSLINIEN:

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): 6 6 0 0

Für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagter Betrag:

(*nur bei zweckgebundenen Einnahmen*):

Die Einnahmen werden der folgenden Ausgabenlinie zugewiesen (Kapitel/Artikel/Posten): 04 01 02, 04 03 01, 13 05 01, 14 08 01.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ¹³¹⁴	Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem 1.1.2026 (falls zutreffend)	Jahr N
6 6 0 0	12,5		2026
Kapitel/Artikel/Posten ...			

Stand nach der Maßnahme					
Einnahmenlinie	2027	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
6 6 0 0	11.6				

¹³ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungeteilt und in voller Höhe gezahlt.

¹⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

Kapitel/Artikel/Posten ...					
----------------------------	--	--	--	--	--

(Nur im Falle zweckgebundener Einnahmen, vorausgesetzt, dass die Haushaltlinie bereits bekannt ist):

Ausgabenlinie ¹⁵	2026	2027
04 01 02	0,01	0,01
04 03 01	5,2	7,6
13 05 01	5,7	3,3
14 08 01	1,7	0,8

Ausgabenlinie	[N+2]	[N+3]	[N+4]	[N+5]
Kapitel/Artikel/Posten ...				
Kapitel/Artikel/Posten ...				

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

(Methode/Formel zur Berechnung der Einnahmen)

Der Beitrag für die Jahre 2026 und 2027 beruht auf dem EFTA-Koeffizienten für die Teilnahme an den Programmen, während die rückwirkende Teilnahme für den Zeitraum 2023-2025 gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx.xx.2025 auf der Grundlage der in dem Zeitraum tatsächlich ausgeführten Beträge berechnet wird.

¹⁵

Nur bei Bedarf auszufüllen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2025
COM(2025) 696 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits über die Regeln für die Beteiligung des Königreichs Norwegen an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität

DE

DE

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Regeln für die Teilnahme des Königreichs Norwegen am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union

DIE EUROPÄISCHE UNION (im Folgenden „Union“)

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN (im Folgenden „Norwegen“)

andererseits

im Folgenden „Vertragsparteien“ –

IN ANERKENNUNG der Teilnahme Norwegens am Weltraumprogramm der Union,

IN ANERKENNUNG der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien,

UNTER HINWEIS AUF die Verordnung (EU) 2021/696 über das Weltraumprogramm der Union¹ (im Folgenden „Weltraumverordnung“) und die Verordnung (EU) 2023/588 über das Programm der Union für sichere Konnektivität² (im Folgenden „Verordnung über sichere Konnektivität“),

IN ANERKENNUNG des finanziellen Beitrags Norwegens zu den Tätigkeiten im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. xx/2025 vom xx 2025 zur Änderung des Protokolls 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten und des Protokolls 37 mit der Liste nach Artikel 101 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“),

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des EWR-Abkommens als rechtliche und institutionelle Grundlage für die Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Norwegen im Bereich der sicheren Konnektivität,

UNTER HINWEIS auf das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (im Folgenden „Geheimschutzabkommen“), das am 22. November 2004 unterzeichnet wurde und am 1. Dezember 2004 in Kraft getreten ist,

¹ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

² Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

UNTER HINWEIS auf die am 22. Oktober 2004 vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz von Verschlussachen, die zwischen dem Königreich Norwegen und der Union ausgetauscht werden (im Folgenden „Sicherheitsvorkehrungen“),

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass im Beschluss (GASP) 2021/698 des Rates die vom Rat und vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) wahrzunehmenden Zuständigkeiten festgelegt sind, um eine Bedrohung für die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzuwenden oder schweren Schaden für die wesentlichen Interessen der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten abzumildern oder immer dann, wenn die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten durch den Betrieb des Systems oder die Erbringung dieser Dienste beeinträchtigt werden könnte, der Beschluss (GASP) 2021/698 gemäß Artikel 35 der Weltraumverordnung und Artikel 31 der Verordnung über sichere Konnektivität gilt,

IN ANERKENNUNG des Interesses Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und an den Diensten der Union für sichere Konnektivität,

IN DEM WUNSCH, ein bilaterales Abkommen über die Teilnahme Norwegens am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union zu schließen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1
Zweck des Abkommens

(1) Im vorliegenden Abkommen werden die Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme Norwegens am Programm der Union für sichere Konnektivität und an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie für den Zugang Norwegens zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität und zu GOVSATCOM-Diensten festgelegt.

(2) Norwegen wird Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität und GOVSATCOM-Teilnehmer in dem Sinne, dass es Nutzer staatlicher Kapazitäten der sicheren Konnektivität der Union bzw. GOVSATCOM-Nutzer ermächtigt oder Satellitenkommunikationskapazitäten, Bodensegmentstandorte oder Teile der Einrichtungen des Bodensegments bereitstellt.

(3) Die im Rahmen dieses Abkommens gewährten Rechte lassen das Programm der Union für sichere Konnektivität und die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union unberührt. Mit dem Abkommen wird Norwegen keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das Programm der Union für sichere Konnektivität und die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union übertragen.

(4) Dieses Abkommen berührt nicht den Rechtsrahmen und die institutionelle Struktur des Programms der Union für sichere Konnektivität sowie der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union, die durch das Unionsrecht, durch die in das EWR-Abkommen aufgenommenen einschlägigen Rechtsakte der Union oder durch die zur Durchführung der Rechtsakte der Union ergriffenen Maßnahmen eingerichtet wurden. Dieses Abkommen berührt

auch nicht die geltenden Rechtsvorschriften und Strategien der Union zur Umsetzung der Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Ausführkontrolle für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

(5) Die Union ist Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die Teil der im Rahmen des Programms der Union für sichere Konnektivität gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung über das Programm für sichere Konnektivität entwickelten staatlichen Infrastruktur sind, oder die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union entwickelt wurden.

(6) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen anderer internationaler Übereinkünfte unberührt.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „GOVSATCOM-Plattform“ bezeichnet eine GOVSATCOM-Plattform im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2021/696.
2. „Agentur“ bezeichnet die mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtete Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm.
3. „EU-Verschlusssachen“ oder „EU-VS“ bezeichnet EU-Verschlusssachen oder EU-VS im Sinne des Artikels 2 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2021/696.
4. „Nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen“ bezeichnet nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2021/696.
5. „Token“ bezeichnet die Einheit, die für die Zahlung oder Vergütung der GOVSATCOM-Dienste im Sinne des Artikels 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1055 der Kommission³ verwendet wird.
6. „Kontrolle“ bezeichnet die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben.
7. „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ bezeichnet das Gremium eines Rechtsträgers, das im Einklang mit dem nationalen Recht bestellt wurde und das gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) oder einer Person mit vergleichbaren Entscheidungsbefugnissen Bericht erstattet, und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und das Entscheidungen der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht.
8. „Drittland“ bezeichnet jedes Land, bei dem es sich nicht um Norwegen, einen EU-Mitgliedstaat oder einen anderen dem EWR angehörenden EFTA-Staat handelt, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt.

³ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1055/oj.

9. „GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union“ oder „GOVSATCOM“ bezeichnet die mit der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichtete GOVSATCOM-Komponente.

10. „GOVSATCOM-Teilnehmer“ bezeichnet einen Teilnehmer im Sinne des Artikels 68 der Verordnung (EU) 2021/696.

11. „Programm der Union für sichere Konnektivität“ bezeichnet das Programm, das mit der Verordnung (EU) 2023/588 eingerichtet wurde.

12. „Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität“ bezeichnet einen Teilnehmer im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EU) 2023/588.

Artikel 3 **Umfang der Zusammenarbeit**

Dieses Abkommen regelt die Teilnahme Norwegens an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und am Programm der Union für sichere Konnektivität sowie den Zugang Norwegens zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität und zu GOVSATCOM-Diensten.

Es ergänzt den Beschluss Nr. xx/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom xx.

Artikel 4 **Teilnahme am Programm der Union für sichere Konnektivität und an GOVSATCOM**

Norwegen ist Teilnehmer am Programm der Union für sichere Konnektivität und GOVSATCOM-Teilnehmer im Sinne des Artikels 11 der Verordnung über sichere Konnektivität und des Artikels 68 der Weltraumverordnung, soweit es die Nutzer der staatlichen Dienste der Union für sichere Konnektivität oder von GOVSATCOM-Diensten ermächtigt oder Kapazitäten, Standorte oder Einrichtungen bereitstellt.

Die Priorisierung der unter dieses Abkommen fallenden Dienste zwischen den von Norwegen ermächtigten Nutzern wird von Norwegen festgelegt und durchgeführt.

Artikel 5 **Für sichere Konnektivität zuständige Behörde**

Norwegen benennt eine für sichere Konnektivität zuständige Behörde.

Die für sichere Konnektivität zuständige Behörde stellt sicher, dass

- a) die Nutzung der unter dieses Abkommen fallenden Dienste den allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung entspricht;
- b) die Zugangsrechte für die von diesem Abkommen abgedeckten Dienste festgelegt und verwaltet werden;
- c) die für die Nutzung der von diesem Abkommen abgedeckten Dienste erforderliche Nutzerausrüstung und die dazugehörigen elektronischen Kommunikationsverbindungen und Informationen gemäß den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung verwendet und verwaltet werden;

d) eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet wird, die bei Bedarf dabei Hilfe leistet, wenn Sicherheitsrisiken und -bedrohungen — insbesondere die Feststellung potenziell schädlicher elektromagnetischer Interferenzen, die die Dienste im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität beeinträchtigen könnten — gemeldet werden.

Artikel 6
Staatliche Dienste

- (1) Die unter dieses Abkommen fallenden Dienste werden für die in Artikel 4 genannten Teilnehmer gemäß den Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1053 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1055 der Kommission bereitgestellt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zu GOVSATCOM-Diensten und zu staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität ist die Erfüllung der Bedingungen für ihre Nutzung gemäß diesem Artikel.
- (3) Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste der Union für sichere Konnektivität ermächtigt werden:
 - a) eine norwegische Behörde oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen in Norwegen betraute Stelle und
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (4) Die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Nutzer von GOVSATCOM-Diensten und von staatlichen Diensten der Union für sichere Konnektivität werden von Norwegen zur Nutzung dieser Dienste ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die in Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung über sichere Konnektivität und Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen.

Artikel 7
Anbieter von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten

Die Union kann Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union erwerben, die von folgenden Stellen bereitgestellt werden:

- a) Norwegen als GOVSATCOM-Teilnehmer gemäß Artikel 68 der Weltraumverordnung und
- b) norwegischen juristischen Personen, die nach dem Sicherheitsakkreditierungsverfahren gemäß Artikel 37 der Weltraumverordnung, das im Einklang den in Artikel 34 Absatz 2 der Weltraumverordnung festgelegten allgemeinen Sicherheitsanforderungen für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union durchgeführt wird, ordnungsgemäß dafür akkreditiert sind, Satellitenkommunikationskapazitäten oder -dienste bereitzustellen.

Das System, das diese Kapazitäten und Dienste bereitstellt, gilt als System, das staatliche Dienste bereitstellt, sofern es die in Artikel 2 Absatz 2a des Durchführungsbeschlusses (EU)

2023/1054 der Kommission⁴ festgelegten Anforderungen erfüllt, wobei unter Mitgliedstaat ein Mitgliedstaat oder Norwegen zu verstehen ist.

Artikel 8
Für die Dienste relevante Kapazitäten

Die Europäische Kommission legt die Gesamtzahl der Token fest, die für die künftigen Planungszeiträume entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln und den Bedingungen der mit den Ressourcenanbietern geschlossenen Verträge und Vereinbarungen aufzuteilen sind.

Norwegen erhält einen Prozentsatz (in Token) des Gesamtanteils der Mitgliedstaaten gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1055 der Kommission⁵ und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1053 der Kommission⁶.

Artikel 9
Verstärkte Abdeckung der Arktis

Die staatliche Infrastruktur der Union für sichere Konnektivität kann zusätzliche Elemente umfassen, um die Abdeckung mit geringer Latenzzeit über die Arktis zu verbessern.

Jeder zusätzliche Finanzbeitrag, der für den Entwurf, die Entwicklung, den Einsatz und den Betrieb solcher Elemente erforderlich ist, wird durch einen Beschluss des in Artikel 18 genannten Gemeinsamen Ausschusses, mit dem dieser Artikel gemäß Artikel 18 Absatz 4 geändert wird, festgelegt und im Einklang mit Artikel 12 umgesetzt.

Artikel 10
Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen für norwegische Stellen

Für dieses Abkommen gelten Artikel 24 der Weltraumverordnung und Artikel 22 der Verordnung über sichere Konnektivität in Bezug auf Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Rahmen der Programme.

Wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Weltraumverordnung eine Ausnahme beschließt, ohne von der Ausnahme nach Artikel 24 Absatz 3 letzter Unterabsatz Gebrauch zu machen, muss eine förderfähige Einrichtung die folgenden Teilnahmebedingungen erfüllen:

- a) der förderfähige Rechtsträger hat seinen Sitz in Norwegen und seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen haben ihren Sitz in Norwegen oder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-EFTA-Staat, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt;
- b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, alle einschlägigen Tätigkeiten in Norwegen, einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-EFTA-Staat, der gegebenenfalls an der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union oder am Programm der Union für sichere Konnektivität teilnimmt, durchzuführen, und
- c) der förderfähige Rechtsträger steht nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands.

⁴ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1054/oj.

⁵ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 57, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1055/oj.

⁶ ABI. L 141 vom 31.5.2023, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1053/oj.

Artikel 11
Durchführungsbeschlüsse

Die einschlägigen Durchführungsbeschlüsse der Kommission, die für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität gelten, gelten für Tätigkeiten, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens durchgeführt werden.

Artikel 12
Zusätzliche Beiträge

Im Rahmen dieses Abkommens kann Norwegen einen zusätzlichen Finanzbeitrag zur Abdeckung weiterer Elemente anbieten, sofern diese weiteren Elemente für die betreffende Komponente weder eine finanzielle oder technische Belastung noch irgendeinen Zeitverzug für die ordentliche Umsetzung bewirken. Dieser zusätzliche Finanzbeitrag wird durch einen Beschluss des in Artikel 18 genannten gemeinsamen Ausschusses zur Änderung dieses Artikels gemäß Artikel 18 Absatz 4 festgelegt und zur Finanzierung des damit verbundenen zusätzlichen Elements gemäß Artikel 12 der Weltraumverordnung und Artikel 15 der Verordnung über sichere Konnektivität verwendet.

Artikel 13
Funkfrequenzen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Frequenzfragen, die die europäische sichere Konnektivität betreffen, zusammenzuarbeiten.
- (2) In diesem Zusammenhang schützen die Vertragsparteien die Frequenzzuweisungen, die für die europäischen Systeme der sicheren Konnektivität erforderlich sind, um die Verfügbarkeit der Dienste dieser Systeme zum Vorteil der Nutzer sicherzustellen.
- (3) Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes der Funkfrequenzen, die für die sichere Konnektivität genutzt werden, vor Unterbrechungen und Interferenzen an. Zu diesem Zweck ermitteln sie Interferenzquellen und suchen nach beiderseits akzeptablen Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen.
- (4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der ITU, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ergäbe.

Artikel 14
Schutz der finanziellen Interessen der Union

Norwegen gewährt dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte das Recht zur Durchführung von Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013.

Artikel 15

Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien schützen die Systeme der sicheren Konnektivität vor Bedrohungen wie Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechungen und feindseligen Handlungen. Folglich unternehmen die Vertragsparteien alle möglichen Schritte, um die Kontinuität, Sicherheit und Gefahrenabwehr im Rahmen der Dienste der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Dienste sowie der damit verbundenen Infrastruktur und kritischen Anlagen in ihrem Gebiet zu gewährleisten.

(2) Die Europäische Kommission beabsichtigt, Maßnahmen zum Schutz, zur Kontrolle und zur Verwaltung sensibler Anlagen, Informationen und Technologien des Programms der Union für sichere Konnektivität und der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union gegen Bedrohungen auszuarbeiten.

(3) Norwegen erlässt in seinem Gebiet zügig Maßnahmen, mit denen ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie mit den in der Europäischen Union anwendbaren Maßnahmen geschaffen wird, und setzt diese rasch durch.

Artikel 16

Teilnahme an Ausschüssen

Vertreter Norwegens werden eingeladen, im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren und ohne Stimmrecht als Beobachter an den Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen teilzunehmen, die für die Verwaltung, Entwicklung und Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union sowie des Programms der Union für sichere Konnektivität eingerichtet wurden.

Norwegen nimmt für die einschlägigen Teile der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität ohne Stimmrecht am Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Agentur teil. Die Teilnahme wird im Einklang mit dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, wie dies für die GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität festgelegt wurde, sowie und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung beschränkt.

Artikel 17

Schutzmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei kann nach Konsultation des in Artikel 18 genannten gemeinsamen Ausschusses geeignete Schutzmaßnahmen treffen, einschließlich der Aussetzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Abkommens, wenn sie feststellt, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen aus diesem Abkommen nicht nachkommt. Nach der Annahme von Schutzmaßnahmen nehmen die Vertragsparteien unverzüglich gegenseitige Konsultationen im gemischten Ausschuss auf, um die Anwendung aller Bestimmungen dieses Abkommens so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Der Umfang und die Dauer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken, das zur Behebung des Zustands und zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Rechten und Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich ist. Die Vertragsparteien setzen ihre Bemühungen zur Beilegung der Streitigkeit nach Artikel 19 fort.

Artikel 18
Gemeinsamer Ausschuss

(1) Die Vertragsparteien setzen einen gemeinsamen Ausschuss ein, der sich aus offiziellen Vertretern jeder Vertragspartei zusammensetzt, für die gilt, dass Kenntnis nötig ist.

(2) Der gemeinsame Ausschuss überwacht das Funktionieren dieses Abkommens und ist das Forum, in dem die Vertragsparteien Meinungen und Informationen über alle Fragen austauschen, die von einer der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens aufgeworfen werden.

(3) Der gemeinsame Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der gemeinsame Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Der gemeinsame Ausschuss legt das Mandat dieser Unterausschüsse fest.

(4) Die Artikel 9 und 12 können durch einen Beschluss des gemeinsamen Ausschusses geändert werden. Diese Änderung tritt dreißig Tage nach ihrer Annahme in Kraft.

(5) Der gemeinsame Ausschuss tritt zweimal jährlich oder bei Bedarf auf Ersuchen einer Vertragspartei öfter zusammen.

(6) Der gemeinsame Ausschuss ist das Gremium, an das Ersuchen Norwegens um technische Unterstützung zu richten sind.

Artikel 19
Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus den Bestimmungen, der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens ergeben oder damit zusammenhängen, werden ausschließlich im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und es wird kein nationales oder internationales Gericht oder Dritter mit der Beilegung befasst.

Artikel 20
Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der jeweiligen internen rechtlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden. Jegliche Änderung dieses Abkommens tritt am ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der jeweiligen internen rechtlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben, in Kraft.

- (3) Dieses Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft. Es wird automatisch um weitere Zeiträume von [10] Jahren verlängert, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei spätestens [3] Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder eines nachfolgenden [10]-Jahreszeitraums schriftlich ihre Absicht mit, dieses Abkommen nicht zu verlängern.
- (4) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei schriftlich ihre Absicht notifizieren, dieses Abkommen zu kündigen. Die Kündigung wird [3] Monate nach dem Tag des Eingangs der Notifikation wirksam.
- (5) Nach Ablauf der Laufzeit dieses Abkommens gemäß Absatz 3 oder seiner Kündigung gemäß Absatz 4 wenden die Vertragsparteien dieses Abkommens bis zum Ende der vertraglichen Vereinbarungen über diese Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten auf alle Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten an, die im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente des Weltraumprogramms der Union und des Programms der Union für sichere Konnektivität oder dieses Abkommens finanziert werden.
- (6) Werden die Weltraumverordnung, die Verordnung über sichere Konnektivität oder die in diesem Abkommen genannten Durchführungsbeschlüsse geändert, aufgehoben oder auf andere Weise überarbeitet, so gelten Bezugnahmen in diesem Abkommen auf die Weltraumverordnung, die Verordnung über sichere Konnektivität oder die Durchführungsbeschlüsse als Bezugnahmen auf diese geänderten, aufgehobenen oder anderweitig überarbeiteten Rechtsakte.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren jeweiligen Behörden gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu [...] am [...] Abgefasst in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen